

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VIII/62/620/2

Vorlagen-Nummer

4303/2019

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Einziehung einer Teilfläche am Erlenweg in Köln-Bickendorf

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	03.02.2020

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld beschließt, die zwischen den Häusern Erlenweg 49-53 und Erlenweg 55-57 liegende Teilfläche des Erlenweges entsprechend dem beigefügten Einziehungsplan (Gemarkung Müngersdorf, Flur 80, Teilfläche aus Flurstück 254) in Köln-Bickendorf einzuziehen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Im Rahmen des Bauprojektes „Zukunft Wohnen Erlenweg“ sollen am Erlenweg in Köln-Bickendorf insgesamt 47 Wohnungen entstehen. Zur Umsetzung des Bauprojektes soll eine Teilfläche aus dem Flurstück 254 (Gemarkung Müngersdorf, Flur 80) in das Bauprojekt einbezogen und veräußert werden. Die Maßnahme dient der dringend notwendigen Schaffung von Wohnraum. Zur Herstellung der für den Neubau notwendigen Stellplätze ist unter dem städtebaulich gewünschten Quartiersplatz der Bau einer Tiefgarage vorgesehen. Der Ankauf der Teilfläche aus dem Flurstück 254 durch die Bauherrin ist zur Realisierung der Tiefgarage zwingend erforderlich.

Im Rahmen der Planungen des Bauprojektes „Zukunft Wohnen Erlenweg“ war bereits im Jahr 2017 vorgesehen, eine Teilfläche aus dem Flurstück 254 einzuziehen. Die Absicht der Einziehung wurde gemäß § 7 Abs. 4 StrWG im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 51 am 06.12.2017 bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Das Einziehungsverfahren wurde jedoch Anfang 2018 gestoppt, da durch Planänderungen die Einziehung der Fläche nicht mehr erforderlich schien. Inzwischen wurde jedoch seitens der Bauherrin mitgeteilt, dass die Teilfläche aus dem Flurstück 254 durch Umplanungen doch benötigt wird. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche (ca. 89 qm) aus der damals zur Einziehung vorgesehenen Fläche.

Einwendungen, die der Einziehung entgegenstehen, wurden nicht erhoben.

Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Anlagen